

1. WfbM (getrennte Werkstätten für behinderte Menschen)

Bundesweit arbeiten fast 300.000 behinderte Menschen in getrennten Werkstätten für behinderte Menschen -oft jahrzehntelang- weil sie keine anderen Perspektiven auf Arbeitsplätze haben. Dort verdienen sie im Land Bremen durchschnittlich 219 € im Monat.

In der Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland seit 2009 gültiges Recht ist, steht im Gegensatz dazu, dass behinderte Menschen „das Recht auf die Möglichkeit (haben), den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“ (Art. 27, 1). **Getrennte Werkstätten für behinderte Menschen sind nicht inklusiv und von einem Monatslohn von 219 € kann niemand leben.**

Außerdem werden die allgemein gültigen Arbeitnehmer_innenrechte für Werkstatt-Beschäftigte eingeschränkt. Grund ist, dass sie nicht als Arbeitnehmer_innen anerkannt werden, obwohl sie oft ihr ganzes Arbeitsleben lang jeden Tag, in der Regel 36,5 Stunden pro Woche, in der Werkstatt ihre Arbeit leisten.

In Art. 27, Abs.1, c der Behindertenrechtskonvention steht im Gegensatz dazu, dass die Staaten gewährleisten, „dass Menschen mit Behinderungen ihre Arbeitnehmer- und Gewerkschaftsrechte gleichberechtigt mit anderen ausüben können“.

Wie wollen Sie dafür sorgen, dass die in der Behindertenrechtskonvention zugesicherten Rechte Werkstatt-Beschäftigten in Zukunft nicht mehr verwehrt werden?

2. Integrationsbetriebe

Wie stehen Sie zu Integrationsbetrieben nach SGB IX, in denen 25-50 % der Beschäftigten schwerbehindert sind und im Unterschied zur Arbeit in getrennten Werkstätten für behinderte Menschen einen normalen Tariflohn erhalten?

Was wollen Sie gegebenenfalls für einen in Zukunft verstärkten Aufbau von Integrationsbetrieben tun?

3. Höhere Ausgleichsabgabe oder andere Maßnahmen zur Umsetzung des Art. 27 der Behindertenrechtskonvention

Betriebe mit mindestens 20 Beschäftigten sind verpflichtet, eine Mindestquote von 5 % schwerbehinderten Menschen in ihrer Belegschaft zu erfüllen. Tun sie dies nicht, müssen sie allerdings lediglich eine Ausgleichsabgabe zahlen, die so niedrig angesetzt ist, dass sie von Betrieben nicht als ernsthafter Anreiz wahrgenommen wird. Die mangelnde Anreizwirkung der Ausgleichsabgabe können Sie unter anderem an der Bremer Studie „Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt“¹ aus dem Jahr 2011 ablesen.

Aus unserer Sicht, der IG Schwerbehinderte im DGB Region Bremen-Elbe-Weser, müsste die Ausgleichsabgabe auf die Hälfte eines durchschnittlichen Arbeitgeber-Brutto-Lohns des Betriebes angehoben werden, um einen ernsthaften Anreiz für die Einstellung behinderter Beschäftigter darzustellen.

Viele behinderte Menschen sind genauso leistungsfähig wie nichtbehinderte.

Es gibt jedoch auch behinderte Menschen, die aufgrund ihrer gesundheitlichen oder der gesellschaftlichen Einschränkungen auch mit Nutzung von Hilfsmitteln nur eine

eingeschränkte Arbeitsleistung erbringen können. Mit einer Erhöhung der Ausgleichsabgabe auf die Hälfte eines Arbeitgeber-Brutto-Lohnes könnten Arbeitgeber ermutigt werden, auch stärker eingeschränkte Menschen einzustellen, da mögliche Nachteile ausgeglichen würden. Wenn eine bestimmte schwerbehinderte Person tatsächlich nur die Hälfte einer durchschnittlichen Arbeitsleistung bringen könnte, wäre es dem Betrieb immer noch möglich, sie einzustellen, ohne ein finanzielles Risiko einzugehen.

Nicht nur besonders leistungsstarke und nicht-sichtbar behinderte Menschen, sondern alle behinderten Menschen haben laut der BRK das Recht, ihren Lebensunterhalt durch Arbeit verdienen zu können.

Außerdem würde unserer Ansicht nach eine wesentlich höhere Ausgleichsabgabe verdeutlichen, dass die Einstellung von 5% schwerbehinderten Beschäftigten keine freiwillige und besonders soziale Entscheidung ist, sondern eine rechtliche Verpflichtung. Dieses Recht kann man nicht genauso gut durch eine kleine, im Verhältnis zu den Ausgaben für einen Arbeitsplatz „aus der Portokasse“ zu zahlende Abgabe ersetzen. Zum Vergleich: Bei Bus und Bahn wird die Strafe für ein Fahren ohne Fahrschein auch nicht so niedrig angesetzt, dass sie billiger ist, als der Kauf eines Fahrscheins.

In der Bremer Studie¹ wurde herausgearbeitet, dass Arbeitgeber sich – neben negativen Vorurteilen über die Leistungsfähigkeit behinderter Menschen – aufgrund von wirtschaftlichen Berechnungen für oder gegen behinderte Beschäftigte entscheiden. Wenn die Ausgleichsabgabe deutlich erhöht würde, würden diese Berechnungen wesentlich öfter zugunsten behinderter Beschäftigter ausfallen.

Für den Staat würde es hierdurch zu deutlichen Einsparungen kommen.

Durch die Erfüllung der schon jetzt vorgeschriebenen Mindestquote von 5 % schwerbehinderten Beschäftigten könnten die Betriebe Kosten durch die erhöhte Ausgleichsabgabe einfach vermeiden, sodass es zu keinen besonderen Belastungen von Betrieben käme.

Wir sehen in einer deutlichen Erhöhung der Ausgleichsabgabe eine von mehreren guten Möglichkeiten, auf die Umsetzung von Art. 27 der Behindertenrechtskonvention hinzuwirken.

Falls Sie sich nicht für eine deutliche Erhöhung der Ausgleichsabgabe aussprechen, auf welchen anderen Wegen wollen Sie sicherstellen, dass behinderte Menschen „die Möglichkeit (haben), den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird“ (Art. 27, Abs. 1)?

4. Teilhabegesetz

Wie stehen Sie zum Entwurf des Teilhabegesetzes des Forums behinderter Juristinnen und Juristen?

Neben unserer allgemeinen Unterstützung des Teilhabegesetz-Entwurfs, liegt uns als IG Schwerbehinderte im DGB Region Bremen-Elbe-Weser besonders das Budget für Arbeit am Herzen, sowie die Forderung, dass lebensnotwendige Assistenzleistungen und andere Nachteilsausgleiche in Zukunft vermögens- und einkommensunabhängig gewährt werden. Wenn Menschen mit höherem Assistenzbedarf es schaffen, eine hoch qualifizierte Arbeitsstelle zu finden, sollen sie auch die Möglichkeit haben, für die für andere Erwerbstätige üblichen Anschaffungen und Sicherheiten anzusparsen.

Mit der aktuellen Vermögenobergrenze von 2.600 € ist das nicht möglich. Auch assistenzabhängige Berufstätige sollten manchmal in einen (mit Assistenz viel teureren) Urlaub fahren können, ihren behindertengerecht umgebauten Pkw reparieren lassen oder im Notfall ersetzen und etwas Sicherheit fürs Alter ansparen können.

Wer aus Liebe einen seit langem auf Assistenz angewiesenen Menschen heiratet, sollte nicht mit der Hochzeit für die gesamte Assistenz verantwortlich gemacht werden.

Mehr Informationen:

Zur Vermögens- und Einkommensabhängigkeit von Assistenzleistungen:

<http://www.kobinet-nachrichten.org/de/1/nachrichten/26620/Leben-ohne-Netz-und-doppelten-Boden.htm/?search=Nancy%20Poser>

<http://www.zdf.de/ZDFmediathek/kanaluebersicht/aktuellste/462#/beitrag/video/1869706/Gleichberechtigung-von-Behinderten>

https://www.change.org/de/Petitionen/recht-auf-sparen-und-gleiches-einkommen-auch-f%C3%BCr-menschen-mit-behinderungen-2600?utm_source=action_alert&utm_medium=email&utm_campaign=30122&alert_id=PNYdmUbbRv_ssiV0mdBUK

Zum Teilhabegesetz-Entwurf des Forums behinderter Juristinnen und Juristen:

<http://www.reha-recht.de/infotek/aus-verbaenden-organisationen-institutionen/forum-behinderter-juristinnen-und-juristen-fbjj/>

[http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Infotek/Aus den Verb%C3%A4nden und Institutionen/Forum behinderter Juristinnen und Juristen/Gesetz zur Sozialen Teilhabe Mai 2013.pdf](http://www.reha-recht.de/fileadmin/user_upload/Downloads/Infotek/Aus_den_Verb%C3%A4nden_und_Institutionen/Forum_behinderter_Juristinnen_und_Juristen/Gesetz_zur_Sozialen_Teilhabe_Mai_2013.pdf)

5. Geschlechtergerechtigkeit

Wie wollen sie erreichen, dass Maßnahmen für berufliche Teilhabe behinderter Menschen Frauen und Männern in Zukunft gleichermaßen zugutekommen? Heute ist bekanntermaßen in verschiedenen Bereichen ein ungleicher Zugang zu Unterstützungsmaßnahmen zwischen Männer und Frauen mit Behinderungen zu beobachten.

6. Soziale Gerechtigkeit

Arbeit ist nicht das ganze Leben – mit welchen Maßnahmen wollen Sie Diskriminierung und Benachteiligung behinderter Menschen in anderen Lebensbereichen entgegen treten und auf eine Chancengleichheit und volle gesellschaftliche Teilhabechancen für behinderte Frauen und Männer hinarbeiten?

¹ Fietz, Brigitte; Gebauer, Günter; Hammer, Gerlinde; Bremen, 2011. Die Beschäftigung schwerbehinderter Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt. Einstellungsgründe und Einstellungshemmnisse, Akzeptanz der Instrumente zur Integration. Ergebnisse einer qualitativen Untersuchung in Unternehmen des Landes Bremen.